

# Gewerbeverein Staffeleggtal

## Statuten 2025

### 1. Name und Sitz

1.1. Unter dem Namen Gewerbeverein Staffeleggtal besteht ein Verein, der den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Art. 60 ff. ZGB untersteht. Er umfasst die Gemeinden Densbüren inkl. Dorfteil Asp und Herznach-Ueken, steht aber auch anderen Mitgliedern offen.

1.2. Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil des Präsidenten

### 2. Zweck

2.1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von lokalen Handwerks-, Handels-, Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben zur Wahrung und Förderung seiner gemeinsam beruflichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen. Darunter fallen auch gewerbepolitische Interessen.

2.2. Der Verein versucht seinen Zweck zu erreichen durch:

- a) Förderung und Unterstützung des beruflichen Bildungswesens durch Organisation von Fachkursen, Vorträgen, Schüler- und Elterntagen im Betrieb, etc.
- b) Zusammenarbeit mit anderen Gewerbevereinen, Berufsverbänden und dem AGV, sowie mit gleichgesinnten anderen Vereinen.
- c) Förderung des Gemeinschaftssinnes und des fachlichen Austausches unter den Vereinsmitgliedern.
- d) Durchführung von gemeinsamen Aktionen, Ausstellungen, gemeinsamer Werbung oder gemeinsamen Marketings (inkl. Standortmarketing).
- e) Austausch von Mitgliederdaten unter den Mitgliedern, soweit diese dem Verein freiwillig übertragen wurden oder öffentlich zugänglich sind. Dazu gehört auch die Weitergabe von Mitgliederdaten an den AGV oder SGV zur Verfolgung und Erreichung der statutarischen Vereins- oder Verbandszwecke.

2.3. Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

### **3. Mitglieder**

3.1. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern, sowie Freunde des GVS.

3.2. Als Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die im Staffeleggtal selbstständig ein Unternehmen führen, einen Zweigbetrieb führen oder deren Inhaber / Geschäftsführer / Leiter Wohnsitz im Staffeleggtal haben. Auch Angehörige freier Berufe und Versicherungsexperten, die ihre Tätigkeit mit einem hohen Grad an Selbstständigkeit im Staffeleggtal ausüben, können die Mitgliedschaft erwerben.

Vereinsmitglieder, welche die vorgenannten Voraussetzungen infolge Geschäftsaufgabe, Ruhestand, Sitzverlegung, Wohnsitzwechsel und/oder Statutenänderungen, oder aus anderen Gründen nicht mehr erfüllen, verlieren ihr Stimmrecht. Sie können als Passivmitglieder, oder Freunde des GVS aufgenommen werden.

3.3. Als Passivmitglieder können ehemalige Aktivmitglieder aufgenommen werden, welche die Voraussetzungen als Aktivmitglied nicht mehr erfüllen.

3.4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen oder geschäftsleitende Mitglieder von juristischen Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die allgemeine Gewerbepolitik besonders verdient gemacht haben.

3.5. Freunde des GVS: Behörden, natürliche und juristische Personen, welche die geographischen Voraussetzungen für die Aktivmitgliedschaft nicht erfüllen.

3.6. Die Beitrittserklärung hat in nachweisbarer Form (schriftlich oder digital) zu erfolgen. Mit dem Beitritt anerkennt das beitretende Mitglied die Statuten, anwendbaren Reglemente und die Beschlüsse der Vereinsorgane.

3.6. Jede Mitgliedschaft ist an einen einzelnen Betrieb gebunden. Führt eine natürliche Person mehrere Betriebe, so muss für jeden Betrieb, der Mitglied des Vereins werden soll, eine separate Mitgliedschaft abgeschlossen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme sämtlicher Mitglieder, wobei die Aufnahme von Aktiv- und Ehrenmitgliedern, sowie Freunde des GVS von der nächsten Generalversammlung bestätigt werden muss.

Die Entscheide der Generalversammlung sind endgültig.

Es erfolgt keine automatische Änderung des Mitgliederstatus mit Annahmen dieser Statuten. Eine Änderung ist freiwillig und muss dem Vorstand in schriftlicher/digitaler Form mitgeteilt werden.

#### **4. Pflichten der Mitglieder / Mitgliederbeitrag**

4.1. Die Mitglieder verpflichten sich zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Dieser wird von der Generalversammlung jährlich festgelegt. Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags für eine juristische Person/Firma/Betrieb befreit.

4.2. Jedes Mitglied hat für das Kalenderjahr, in welchem ihre Aufnahme erfolgt bzw. ihre Mitgliedschaft erlischt, den anteilmässigen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Bis 30.06.: 100%, bis 30.09.: 50%, ab 01.10.: 0. Provisorisch aufgenommene Mitglieder haben nach Bezahlung des Jahresbeitrages die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder, jedoch kein Stimmrecht.

4.3. Mitglieder verpflichten sich, Änderungen in ihren persönlichen, oder für den Verein relevanten betrieblichen Daten dem Verein rechtzeitig bekannt zu geben.

#### **5. Rechte der Mitglieder**

5.1. Aktiv- und Ehrenmitglieder sind wahl- und stimmberechtigt

5.2. Passivmitglieder und Freunde des GVS sind nicht wahl- und stimmberechtigt und haben beratende Stimme. Sie können in Kommissionen, nicht aber in den Vorstand gewählt werden.

5.3. Der bisherige Mitgliederstatus ändert sich nicht automatisch mit in Kraft treten dieser Statuten, sondern erfolgt auf Wunsch des Mitgliedes.

#### **6. Erlöschen der Mitgliedschaft**

6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

6.2. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich oder in digitaler Form gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

6.3. Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen vom Verein ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes. Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages, trotz zweifacher Mahnung, muss das Mitglied nicht angehört werden. Der Ausschluss wird in schriftlicher oder digitaler Form mitgeteilt und gilt per sofort. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen. Ein Weiterzug hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

## **7. Organisation des Vereins**

7.1. Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, Kommissionen und die Revisionsstelle.

7.2. Generalversammlung: Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle sowie Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
- d) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidenten, der Revisionsstelle sowie von allfälligen Spezialkommissionen
- e) Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- f) Behandlung der Ausschlussrekluse betreffend Mitgliedschaft
- g) Erlass und Änderung der Statuten oder von Reglementen
- h) Auflösung oder Fusion des Vereins
- i) Entschlussfassung über alle Geschäfte, welche von Mitgliedern, vom Vorstand oder von Spezialkommissionen zum Entscheid an die Generalversammlung geleitet werden.

7.3. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich vor Ende März statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

7.4. Die Einladung erfolgt mindestens 3 Wochen vor der GV schriftlich, oder in digitaler Form durch den Vorstand und enthält die Traktandenliste. Anträge betreffend Ergänzung der Traktandenliste müssen von stimmberechtigten Mitgliedern bis am 16. Tag vor der Generalversammlung beim Vorstand eingehen.

Anträge von Mitgliedern zu traktandierten Themen können auch während der Generalversammlung noch vorgebracht werden (z. B. neue zusätzliche Wahlvorschläge).

7.5. Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

7.6. Die Beschlussfassung an der Generalversammlung erfolgt mit einfachem Mehr, sofern durch das Gesetz oder die Statuten nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

## **8. Vorstand**

8.1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar sowie weiteren Mitgliedern. Ämterkumulation ist zulässig.

8.2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind Aktiv- und Ehrenmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

8.3. Dem Vorstand obliegen die Leitung und Vertretung des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach dem Gesetz oder den Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse
- b) Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlungen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Buchführung

8.4. Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben von max. CHF 1'000.- jährlich sind zulässig.

8.5. Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen von mind. 2 Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Sitzung kann sowohl als physische Sitzung, als rein digitale Sitzung oder in einer Hybrid-Form erfolgen. Die Sitzungen sind zu protokollieren.

8.6. Jedes stimmberechtigte Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

8.7. Der Vorstand bestimmt die Delegierten für die Versammlungen des Aargauischen Gewerbeverbandes (AGV). Die Anzahl Delegierte bestimmt sich nach den Statuten des AGV. Als Delegierte können nur Aktiv- oder Ehrenmitglieder gewählt/bestimmt werden.

## **9. Revisionsstelle**

9.1. Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

9.2. Die Revisionsstelle überprüft die Finanzen des Vereins und erstattet der Generalversammlung jährlich, schriftlich Bericht. Sie ist auch zu Zwischenrevisionen berechtigt.

## **10. Kommissionen**

10.1. Die Kommissionen werden vom Vorstand, oder der Generalversammlung zur Behandlung bestimmter Fragen und/oder Aufgaben eingesetzt. Der Auftrag ist durch Protokollbeschluss genau zu umschreiben. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden die Kommissionen aufgelöst.

## **11. Vereinsvermögen, Haftung und Nachschusspflicht**

11.1. Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Mitgliederbeiträgen und anderen Zuwendungen aller Art zusammen.

11.2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder sind ausgeschlossen.

## **12. Statutenänderungen**

12.1. Eine Statutenänderung wird von der Generalversammlung beschlossen und bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

## **13. Auflösung**

13.1. Die Auflösung des Vereines kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt.

13.2. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind während 5 Jahren der Gemeinde des Vereinssitzes zur Verwaltung zu übergeben, bis ein neuer Verein das Gebiet bearbeitet. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist, geht das Vermögen an den Verein „mitenand Staffeleggtal“ über, oder an einen anderen gemeinnützigen Verein der sich für das Staffeleggtal einsetzt.

#### 14. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21. März 2025 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 1. Juli 2020.

5027 Herznach, 21. März 2025



---

Der Präsident



---

Der Aktuar